

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2018/026**

Datum der Freigabe:

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	23.01.2018
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.	
Berichterst.	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtvertretung Arnis		öffentlich

<b>Abzeichnungslauf</b>
-------------------------

### **Betreff**

2. (vorhabenbezogene) Änderung B- Plan Nr. 1 "SO Werft" der Stadt Arnis für den Bereich Lange Str. 3 bis 11; hier: Aufhebungsbeschluss

### **Sach- und Rechtslage:**

Am 20.02.2013 wurde für den B- Plan Nr. 1 „SO Werft“ der Stadt Arnis die Aufstellung einer 2. vorhabenbezogenen Änderung für den Bereich Lange Str. 3 – 11 beschlossen und diese bekannt gemacht. Am 23.05.2015 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt und vom 12.10. bis zum 13.11.2013 erfolgte die frühzeitige Behördenbeteiligung (scoping) in Verbindung mit der Bitte um landesplanerische Stellungnahme, die im Dezember 2013 bei der Stadt Arnis einging. Aus dieser Stellungnahme ergaben sich Hinweise und Auflagen, ohne deren Erfüllung die B- Plan- Änderung keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Aus diesem Grund wurde von 2015 bis 2016 an einem Ortsentwicklungskonzept gearbeitet, das die Stadtvertretung im September 2016 beschloss. Auf dieser Grundlage konnte dann auch im September 2016 der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die B- Plan- Änderung gefasst werden und die Entwürfe lagen für 1 Monat bis Ende Oktober 2016 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange und Behörden waren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in einer Abwägungstabelle zusammengestellt. Nach Beendigung der Auslegung hätte zunächst der Durchführungsvertrag geschlossen werden sollen, bevor der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Aufgrund fehlender Unterlagen zum Durchführungsvertrag, die vom Investor beizubringen gewesen wären, konnte hierzu kein Beschluss mehr gefasst werden. Da der Durchführungsvertrag konstitutiver Bestandteil der Satzung ist, führt seine Nichtigkeit auch zur Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. zur unbedingten Versagung eines Satzungsbeschlusses.

Zwischenzeitlich haben sich die Nutzungsvorstellungen der im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ausgewiesenen Fläche seitens des Eigentümers geändert, so dass der Investor von einer Weiterführung der Bauleitplanung absieht.

Damit kann antragsgemäß ein formloser Aufhebungsbeschluss zu diesem nicht abgeschlossenen Bauleitplanverfahren gefasst und das Verfahren damit ohne Satzungsbeschluss beendet werden. Ein formaler Aufhebungsbeschluss wäre nur zu fassen, wenn die Satzung zur 2. (vorhabenbezogenen) Änderung des B- Plans Nr. 1 „SO Werft“ von der Stadtvertretung gefasst worden wäre.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses über die 2. (vorhabenbezogene) Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „SO Werft“ für den Teilbereich Lange Straße 3 bis 11.
2. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: